

Statuten für das historische Seminarium auf der Universität zu Rostock

Rostock: Adler, 1865

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802496881>

Druck Freier  Zugang



Statuten

für das

historische Seminarium

auf der

Universität zu Rostock.



Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1865.

MK-7975¹³

Historische Seminarium

Historische Seminarium



Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun hiermit kund, daß Wir der gnädigsten Entschliezung geworden sind, ein historisches Seminarium auf Unserer Landes-Universität in Rostock zu errichten und die hieneben angehefteten Statuten für diese zur Uebung der Studirenden in der Methode der historischen Forschung und Kunst bestimmte Anstalt genehmiget und bestätigt haben.

Wie Wir denn solche kraft dieses zu der Folge bestätigen, daß das zu Michaelis d. J. ins Leben tretende historische Seminarium in Gemäßheit der durch diese Statuten gegebenen Bestimmungen bestehen und geleitet werden, und die darin enthaltenen Vorschriften von den Betheiligten unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 23. März 1865.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Schröter.

Befähigung
der Statuten für das historische Seminar
an der Landes-Universität
zu Rostock.

Die Erziehung

von Gottlieb Christian Grotzinger von Göttingen

aus dem Englischen Uebersetzt von Grotzinger

und Grotzinger

der Königl. Acad. d. Wissensch. in Berlin

Die Erziehung ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden. Sie ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden. Sie ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden.

Die Erziehung ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden. Sie ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden. Sie ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden.

Die Erziehung ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden. Sie ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden. Sie ist die Kunst, die den Menschen zu einem vernünftigen und tugendhaften Menschen zu erziehen und zu bilden.

Göttingen den 22. März 1783

Grotzinger

(1783)

v. Grotzinger

§ 1.

Das für die Studirenden der Landesuniversität Rostock gestiftete historische Seminarium hat den Zweck, durch möglichst vielseitige Uebung in die Methode der historischen Forschung und Kunst einzuführen, zu zeigen, wie aus geschichtlichen Quellen durch kritische Behandlung und Auslegung sichere Resultate gewonnen werden, wie sich dieselben zum gegenwärtigen Stande der Wissenschaft verhalten und welchen Gesetzen eine angemessene Darstellung historischer Stoffe unterliegt.

§ 2.

Die Leitung dieses Institutes wird bis auf weitere Bestimmung dem Professor der Geschichte unter Oberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übertragen.

§ 3.

Die Arbeiten des Seminars werden bestehen:

- 1) Im gemeinsamen Lesen und Interpretiren griechischer, römischer oder mittelalterlicher Geschichtswerke von Bedeutung, im gemeinsamen Studium von Urkunden und Acten, in Vergleichen und Besprechungen, die sich aus der Analyse und Erläuterung solcher Geschichtsquellen ergeben, in paläographisch-diplomatischen Uebungen.
- 2) In schriftlichen Abhandlungen über historische Stoffe, die den Mitgliedern des Seminars entweder vom Director vorgeschlagen oder auch von ihnen selbst gewählt werden können, letzteres jedoch nicht ohne Gutheißung des Directors. Am meisten werden sich solche Aufgaben empfehlen, die sich aus den gemeinsamen Uebungen ergeben haben.

Jedes Mitglied des Seminars verpflichtet sich, für das Semester wenigstens eine schriftliche Arbeit zu liefern.

Die eingereichten Arbeiten werden entweder vom Dirigenten besprochen oder es wird von diesem eine Disputation unter den Mitgliedern des Seminars veranlaßt.

- 3) Es bleibt dem Director des Seminars überlassen, einen Theil der für die Uebungen bestimmten Zeit auf den Vortrag einzelner Materien aus den historischen Hilfswissenschaften oder wichtigen Abschnitte aus der Geschichte der historischen Literatur zu verwenden, ferner neue Erscheinungen im Gebiete derselben zu besprechen oder deren Prüfung durch Mitglieder des Seminars zu veranlassen.

§ 4.

Jeder Studirende, gleichviel von welcher Facultät, ist zur Theilnahme an dem historischen Seminar berechtigt. Insbesondere aber werden diejenigen, welche sich einem Lehrfache widmen wollen, sich zum Eintritt in das Seminarium aufgefordert finden.

§ 5.

Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat sich spätestens an dem zum Wiederanfang der Vorlesungen für jedes Semester festgesetzten Tage bei dem Director zu melden und mit demselben den Gegenstand der im Laufe des Semesters zu liefernden Abhandlung zu besprechen.

§ 6.

Solche Studirende, die nur an den mündlichen Uebungen oder an den Vorträgen des Directors Theil zu nehmen wünschen, ohne eigentliche Mitglieder des Seminars zu werden, haben vorher die Erlaubniß des Directors nachzusuchen. Unregelmäßiges Hospitiren bei den Uebungen ist nicht gestattet.

§ 7.

Mit dem Seminar ist eine kleine Handbibliothek verbunden, welche die in den

gemeinsamen Uebungen zu lesenden Autoren oder Urkundenensammlungen in einigen Exemplaren, so wie die nothwendigsten Hülfsmittel enthalten soll. Die Auswahl und Anschaffung der Bücher ist dem Dirigenten übertragen, der darüber einen Katalog zu führen und dem Vice-Canzler der Universität jährlich Rechnung abzuliegen hat.

Die Bücher werden den Mitgliedern des Seminars vom Dirigenten gegen einen Empfangschein verabfolgt und sind regelmäßig am Schlusse des Semesters zurückzugeben.

Auf die Benutzung der Seminarbibliothek hat außer dem Director und den Mitgliedern des Seminars Niemand einen Anspruch.

§ 8.

Für die Theilnahme an den Arbeiten des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch sind andererseits feststehende Emolumente oder Stipendien damit verbunden. Dagegen sollen jährlich, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, an die ausgezeichnetsten Seminaristen, wobei auch diejenigen, die etwa zu Ostern desselben Jahres bereits abgegangen sind, berücksichtigt werden dürfen, drei Prämien, eine jede von 30 Thlr. Courant, vertheilt werden, welche Vertheilung jedoch nur dann und insoweit stattfindet, als sich die Seminaristen durch Fleiß und Betragen der Prämien würdig gezeigt haben. Der Director hat jährlich gegen Michaelis den motivirten Vorschlag dazu nach gewissenhafter Ueberzeugung zu machen, auch damit zugleich einen ausführlichen, dem Vice-Canzler der Universität zur weiteren Beförderung zu übergebenden Bericht an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, über die Leistungen der Seminaristen im vorausgegangenen Jahre, sowie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Instituts überhaupt, zu verbinden.

§ 9.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit Michaelis 1865 in Wirksamkeit; jedoch bleiben Abänderungen derselben, nach Zeit und Umständen, vorbehalten.

gemeinsamen Uebungen zu lesenden Autoren oder Urkundensammlungen in einigen Exemplaren, so wie die nothwendigsten Hilfsmittel enthalten soll. Die Auswahl und Anschaffung der Bücher ist dem Dirigenten übertragen, der darüber einen Katalog zu führen und dem Vice-Canzler der Universität jährlich Rechnung abzulegen hat.

Die Bücher werden den Mitgliedern des Seminars vom Dirigenten gegen einen Empfangschein verabfolgt und sind regelmäßig am Schlusse des Semesters zurückzugeben.

Auf die Benutzung der Seminarbibliothek hat außer dem Director und den Mitgliedern des Seminars Niemand einen Anspruch.

§ 8.

Für die in den Arbeiten des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch andere Emolumente oder Stipendien damit vereinbart. Eine eingeholte Genehmigung des Ministeriums, an die ausgezeichnetsten Seminaristen, desselben Jahres bereits abgegangen, eine jede von 30 Thlr. Courant, nur dann und insoweit stattfindet, als Betragen der Prämien würdig gezeigt haben, gegen Michaelis den motivirten Vorschlag dazu zu machen, auch damit zugleich einen ausführlichen Bericht über die Leistungen der Seminaristen der Universität zur weiteren Beförderung zu übergeben. Das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, über die Leistung der Seminaristen im vorausgegangenen Jahre, sowie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Instituts überhaupt, zu verbinden.

§ 9.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit Michaelis 1865 in Wirksamkeit; jedoch bleiben Abänderungen derselben, nach Zeit und Umständen, vorbehalten.